
SATZUNG
der Sektion Sankt Englmar des Bayerischen Wald-Vereins e.V.
vom 27.03.1982, geändert am 07.03.1998 und 10.03.2001

§ 1
Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen:

„Bayerischer Wald-Verein, Sektion Sankt Englmar e.V.“

Ihr Sitz ist in Sankt Englmar. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Stellung zum Hauptverein

Die Sektion ist Mitglied des Bayerischen Wald-Vereins e.V. in Zwiesel.

Sie unterliegt dessen Satzung, und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben.

§ 3
Vereinszweck

1. Die Sektion Sankt Englmar erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Sektion ist, die Kenntnis des Bayerischen Waldes und der angrenzenden Gebiete im Sinne des Heimatgedankens zu verbreiten und zu vertiefen, das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald zu fördern, den Bayerischen Wald in seiner Ursprünglichkeit und Schönheit zu erhalten, Verbindung mit Organisationen des Naturschutzes und der Heimatpflege zu pflegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere:
 - a) Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierungen

- c) Pflege des Wanderns
- d) Kulturarbeit und Brauchtumpflege
- e) Schutz der natürlichen Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt (Natur- und Landschaftsschutz)
- f) Förderung des Umweltschutzes
- g) Förderung des naturgemäßen Skiwanderns
- h) Bau und Unterhaltung von Berg- und Unterkunftshäusern für Wanderer

3. Die Sektion ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitglieder

1. Mitglied der Sektion können auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist möglich zum Schluß des Vereinsjahres durch einfache Erklärung. Ein Ausschluß kann vom Ausschuß beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich die Interessen der Sektion verletzt. Das Mitglied muß vorher gehört werden. Es kann gegen den Ausschluß Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig.

2. Es wird unterschieden zwischen Haupt-, Neben- und Jugendmitgliedern
 - Hauptmitglieder (A) zahlen den vollen Beitrag und haben Anspruch auf das Bayerwald-Heft; ein Teil des Beitrags wird an den Hauptverein abgeführt.

 - Nebenmitglieder (B) sind Ehegatten von A-Mitgliedern, sie zahlen nur den Sektionsbeitrag. Im Todesfall eines A-Mitgliedes wird der Ehepartner (B-Mitglied) automatisch als A-Mitglied weitergeführt,

bezahlt den vollen Beitrag und hat Anspruch auf das Bayerwald-Heft.

Jugendmitglieder (C) sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: auch sie zahlen nur den Sektionsbeitrag.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen und deren Einrichtungen zu benützen. Als mittelbare Mitglieder des Hauptvereins gilt dies auch für dessen Veranstaltungen und Einrichtungen und für die Beanspruchung von Vergünstigungen.
2. Die Mitglieder sind stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. A-Mitglieder haben Anspruch auf den kostenlosen Bezug der Zeitschrift „Der Bayerwald“.

§ 7

Ehrungen

1. Personen, welche sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über beides beschließt der Ausschuß.
2. Für Mitglieder mit ununterbrochener 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit kann die Sektion beim Bayerischen Wald-Verein e.V. (Hauptverein) die Verleihung eines Ehrenzeichens beantragen.

§ 8

Organe, Vertretung

Organe der Sektion sind der Vorstand, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender). Der Vorstand leitet und vertritt die Sektion. Er beruft den Ausschuß und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese Versammlungen. Er vollzieht die Beschlüsse von Ausschuß und Mitgliederversammlung und gibt Zahlungsanweisungen an den Kassier.

Zur Vertretung der Sektion im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt und zwar jeder für sich. Im Innenverhältnis jedoch ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Leitung und Vertretung der Sektion berechtigt.

2. Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und allen mit Aufgaben betrauten Warten (wie Wanderwart, Wegewart, Hüttenwart, Kulturwart, Jugendwart).

Der Ausschuß legt das Jahresprogramm fest und bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Mitgliederversammlung muß jährlich mindestens einmal, möglichst im Frühjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, unter Einschluß der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Ausschusses und des Kassenprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest. Anträge können auch während der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Ausschuß auf jeweils 3 Jahre und benennt den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstands- oder Ausschußmitglieds kann der Ausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen; für den Posten des

I. Vorsitzenden muß dies geschehen. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer gültigen Wahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung der Sektion mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom I. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufwandsspenden

Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz. Für nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, etc.) erhält das Mitglied auf Antrag einen angemessenen Aufwandsersatz.

Zuwendungsbescheinigungen über Geldspenden, Sachspenden und sog. Aufwandsspenden an die Bayer. Wald-Vereinssektion Sankt Englmar werden ausschließlich vom I. Kassier des Vereins ausgestellt.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung der Sektion

Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben, unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden. Daraufhin muß der Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.

Die Sektion wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies wünschen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sankt Englmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.

§ 12
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.3.1982 beschlossen, und am 07.03.1998 sowie am 10.03.2001 geändert.

Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10. März 2001 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sankt Englmar, 10. März 2001

Hans Muhr, 1. Vorsitzender	Max Gierl, Wegewart
Hans Troiber, 2. Vorsitzender	Franz Wanninger, Wegewart
Renate Budweiser, Kassier	Karin Wurm, Schriftführer